Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/276

14. 05. 87

Sachgebiet 2129

Antrag

der Abgeordneten Frau Garbe, Kreuzeder und der Fraktion DIE GRÜNEN

Schutz vor Pflanzenbehandlungsmitteln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Jährlich werden in der Bundesrepublik Deutschland 160 000 Tonnen Pflanzenbehandlungsmittel produziert. 30 000 Tonnen davon werden in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt, davon 80 % in der Landwirtschaft. Der durchschnittliche Einsatz von Pestiziden auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche beträgt 2,6 kg/Hektar.

Insgesamt sind in der Bundesrepublik Deutschland ca. 300 Wirkstoffe zugelassen, die in ca. 1 800 Zubereitungen in den Handel kommen.

Sowohl die Herstellung als auch die Anwendung von Pestiziden sind mit einer enormen Gefährdung der Umwelt sowie der Gesundheit der Bevölkerung verbunden.

Das Gefahrenpotential der Pestizidherstellung und -anwendung ist vielfach belegt.

Die Katastrophe bei Sandoz hat gezeigt, welche Risiken von der Pestizidproduktion ausgehen und in welchem Maß Pestizide die Umwelt zu zerstören vermögen.

Der Rhein führt pro Sekunde 190 Milligramm (mg) Simazin, 640 mg Atrazin, 43 mg Propazin, 151 mg Terbutylazin, 10 mg Prometryn, 20 mg Cyanizin, 759 mg Metolachlor und 872 mg Metazachlor mit sich.

Diese Mengen stammen aus den Abwassereinleitungen der herstellenden chemischen Industrie (Quelle: U. Oehmichen, K. Haberer, ESWE-Institut für Wasserforschung und Wassertechnologie, veröffentlicht in „Vom Wasser", 66. Band 1986, Seite 225 ff.).

Im Neckar wurden von September 1985 bis Februar 1986 im Monatsmittel 0,09 µg/l Simazin und 0,083 µg/l Atrazin und 0,12 µg/l Terbutylazin nachgewiesen. Die gemessenen Spitzenwerte lagen weit über 1 µg/l (Quelle: s.o.).

Nach Schätzungen des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene sind in der Bundesrepublik Deutschland allein ca. 5 000 Brunnen durch Atrazin verseucht.

Wie eine Dokumentation des Bundesverbandes der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW) belegt [siehe Veröffentlichung des BGW, Tabelle: Vorkommen von Pflanzenschutzmitteln (Wirkstoffen) in Brunnen, Uferfiltrat, Quellen, Grund- und Trinkwasser (Stand: 24. Februar 1987)], wurden bisher mehr als 50 verschiedene Pestizidwirkstoffe in Brunnen, Uferfiltrat, Grund- und Trinkwasser nachgewiesen.

Der BGW hat wiederholt, zuletzt in einem Brief an das Bundesgesundheitsministerium, auf den alarmierenden Anstieg von Pestiziden in Gewässern besonders im Grundwasser hingewiesen. Die gemessenen Konzentrationen bedeuten teilweise eine beträchtliche Überschreitung künftig geltender Grenzwerte. Der BGW weist darauf hin, daß auch komplizierte Wasseraufbereitungsverfahren die Belastung des Trinkwassers mit Pflanzenbehandlungsmitteln nur bedingt verringern können.

Der BGW verlangt als Konsequenz der vorliegenden Untersuchungen das völlige Verbot wassergefährdender Pestizide.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. die Anwendung und die Produktion von Pestiziden, die im Grundwasser nachgewiesen wurden, entsprechend der Forderung des BGW zu verbieten; hierunter fallen auch alle im folgenden aufgeführten Mittel und Wirkstoffe:

   Alachlor, Aldicarb, Amitrol, Atrazin, Azinphos-ethyl, Azinphosmethyl, Bromazyl, Butylat, Carbofuran, Chlorfenvinphos, Chlortoluron, Cyanazin, 2,4-D, Dalapon, Dicamba, Dichlorprop, 1,3 Dichlorpropen, Dimethoat, Dinoseb, DNOC, Diuron, Endrin, Heptachlor, Lindan, Linuron, Mecoprop, Metazachlor, Metolachlor, MCPA, Methabenzthiazuron, Methylisocyanat, Metobromuron, Metoxuron, Monuron, Paraquat, Parathion (und Parathion-Äquivalente), Propazin, Picloram, Simazin, 2,4,5-T, TCA, Terbutylazin, Toxaphen;

2. die Produktion von in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassenen Pestiziden für den Export zu verbieten, da die Schädlichkeit dieser Stoffe und die Umweltrelevanz der Produktion erwiesen ist;

3. die Zulassung aller auf dem Markt befindlichen Pflanzenbehandlungsmittel zu überprüfen.

   Die Umweltverbände sind an der Überprüfung bestehender Zulassungen bzw. an der Neuzulassung zu beteiligen.

   Von einer erneuten Zulassung sind Pflanzenbehandlungsmittel auszunehmen, wenn

   — keine ausreichend genauen Analysemethoden vorhanden sind, um die Einbehaltung der Grenzwerte nach der Trinkwasserverordnung zu überwachen,

— die Wirkstoffe oder deren Metabolite schädliche Auswirkungen, besonders auf das Grundwasser, erwarten lassen;

4. um die Bevölkerung vor dem Genuß vergifteten Wassers zu bewahren, die Grenzwerte für Pestizide nach der Trinkwasserverordnung sofort in Kraft zu setzen.

   Die Biologische Bundesanstalt und die Hersteller haben die zur Überwachung nötigen Analyseverfahren zu veröffentlichen, um sie somit auch den Wasserversorgungsunternehmen und den Wasserwirtschaftsämtern zugänglich zu machen;

5. zum Schutz der Trink- und Grundwasservorräte vor Pestiziden und deren Metaboliten über das Verbot von bereits als grundwasserschädlich und gesundheitsgefährdend erkannten Mitteln hinaus umgehend Maßnahmen zur drastischen Verminderung des Pestizideinsatzes zu ergreifen, da allein der Verzicht auf die Anwendung von Agrargiften (Pestiziden) in der Landbewirtschaftung sichere Gewähr dafür bietet, daß der Pestizideintrag ins Grundwasser auf Dauer unterbunden wird:

   Einführung eines Programms zur flächendeckenden ökologischen Intensivierung der Landbewirtschaftung durch Senkung der Bewirtschaftungsintensität und des Einsatzes von Agrochemikalien auf allen Flächen. Hierzu sind im einzelnen folgende Maßnahmen zu ergreifen:

   a) Förderung des ökologischen Landbaus durch gezielte befristete finanzielle Umstellungsbeihilfen, Verbesserung der Beratung und Förderung der Direktvermarktung,

   b) Gewährung einer Ausgleichszulage (von 800 DM/Jahr u. ha) für eine Leguminosengrünbrachenutzung in einer mindestens fünfgliedrigen Fruchtfolge, Sicherung der Beihilfe für den Körnerleguminosenanbau und Erweiterung der Beihilfe auf Ganzpflanzensilage aus diesen Früchten,

   c) Gewährung von Ausgleichszahlungen für den Verzicht auf den Einsatz von ertragssteigernden Pestiziden in der landwirtschaftlichen Produktion,

   d) Unterstützung und Beratung von Bauern bei der (Wieder-)Anlage von Hecken und Feldgehölzen, die als Unterschlupf für Nützlinge eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche biologische Schädlingskontrolle darstellen,

   e) Sicherung der bäuerlichen Erzeugung und Landnutzung durch die Entlohnung der geleisteten Arbeit in klein- und mittelbäuerlichen Betrieben durch gestaffelte Erzeugerpreise;

6. um das Ausmaß der Grundwasserbelastung zu erfassen, ein Grundwasserkataster zu erstellen. In diese Untersuchungen

sind auch die Abbauprodukte der Pestizide einzubeziehen. Die Untersuchungen sind von den staatlichen Wasserbehörden durchzuführen.

Bonn, den 14. Mai 1987

Frau Garbe
Kreuzeder
Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung

Zu II. 1.

Auch bei sachgerechter, d.h. den Anleitungen der Hersteller und der zulassenden Behörden entsprechender Anwendung dringen Pflanzenbehandlungsmittel ins Grundwasser ein, wie die angeführten Untersuchungen zeigen.

Die Tatsache, daß das Eindringen von Pflanzenbehandlungsmitteln grundsätzlich nicht auszuschließen ist, wird auch durch die gesetzlich verankerten Anwendungsverbote und -beschränkungen von Pflanzenbehandlungsmitteln in Wasserschutzgebieten dokumentiert. Der Verzicht auf ein grundsätzliches Anwendungsverbot wassergefährdender Pestizide widerspricht dem Pflanzenschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz sowie der Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung.

Nach § 7 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz ist durch Verordnung sicherzustellen, daß die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sich an den Erfordernissen der Gesundheit von Mensch und Tier sowie am Schutz des Naturhaushalts orientiert. Es ist sicherzustellen, daß der Eintrag von Pflanzenbehandlungsmitteln einschließlich ihrer Metaboliten in das Grundwasser unterbleibt. § 34 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz räumt dem Grundwasserschutz einen besonderen Rang ein: Schädliche Verunreinigungen und sonstige nachteilige Veränderungen sind insgesamt auszuschließen.

Die Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung erkennt die von Pflanzenschutzmitteln ausgehenden Gefahren für die Gewässer an und sieht als Gegenmaßnahme vor, Pflanzenschutzmittel mit schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser insgesamt von der Zulassung auszunehmen.

Diese Zielsetzung ist auch in den Leitlinien zur Umweltvorsorge (Drucksache 10/6028) der Bundesregierung enthalten.

Zu II. 3.

Die genannten Untersuchungen belegen, daß die im Handel befindlichen Pestizide nur unzureichend auf ihre Umweltverträglichkeit hin überprüft wurden und lassen vermuten, daß die bisherigen, lediglich stichprobenartigen Untersuchungen nur die Spitze eines Eisbergs darstellen.

Die bisherigen Prüfverfahren tragen den tatsächlichen Gegebenheiten bei der Anwendung kaum Rechnung: So werden einzelne Pestizide bis zu zehnmal pro Jahr auf einer Fläche aufgebracht.

Da die Abbaugeschwindigkeit der Pestizide z.T. mehrere Monate beträgt (Atrazin: zehn Monate), kommt die neu aufgebrachte Pestizidmenge zu der schon vorhandenen, nur teilweise abgebauten Menge hinzu, so daß die Auswirkungen auf das Bodenleben vielfach stärker sind, als in Laborversuchen ermittelt. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen fordert deshalb: „Für die Feststellung der Giftwirkung sollte nicht die im Laboratorium ermittelte tödliche Dosis, sondern der Nachweis der Unwirksamkeit von in der Praxis vorkommenden Dosierungen oder Konzentrationen zugrunde gelegt werden (6, Tz 845)."

Auf diese Weise würden auch synergistische Effekte erfaßt. Seit einiger Zeit weiß man darüber hinaus, daß der Abbau von Pestiziden, so wie man ihn beobachtet zu haben glaubte, gar nicht stattgefunden hat: Pestizide werden z.T. so fest in Bodenteilchen eingebunden, daß sie analytisch nicht mehr faßbar sind. Vor einer hierauf beruhenden Fehleinschätzung warnt auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen: „Mit fortgesetztem Pestizideintrag ist eine Zunahme dieser verborgenen Rückstände zu erwarten. Noch nicht absehbar ist, ob und unter welchen Bedingungen sie später einmal freigesetzt, für Lebewesen verfügbar oder gar noch als Pestizide wirksam werden."

Zur Analytik der Pestizide

Laut Statistik für Wasser-, Boden-, Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes sind nur 10 bis 20 Pestizidwirkstoffe so empfindlich meßbar, wie es die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung verlangen. Ca. 100 Stoffe sind nicht im erforderlichen Konzentrationsbereich bestimmbar, für ca. 170 Stoffe gibt es keine standardisierten Nachweisverfahren.

Zu II. 4.

Die gefundenen Pestizidkonzentrationen stellen beträchtliche Überschreitungen künftig geltender Grenzwerte dar. Die Grenzwerte für Pestizide wurden bei der Übernahme der EG-Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch nur formal übernommen, sie treten erst 1989 in Kraft. Bis dahin gibt es für die Wasserversorgungsunternehmen keine Verpflichtung, das Trinkwasser regelmäßig auf Pestizide zu überprüfen.

Im Interesse des Gesundheitsschutzes hat die Bundesregierung die Voraussetzungen zu schaffen, daß Trinkwasser nur dann an den Verbraucher/die Verbraucherin abgegeben wird, wenn es frei ist von Pestiziden.

Da die Wasserversorgungsunternehmen nicht die Verursacher der Grundwasserverschmutzung sind und insbesondere die kleinen ländlichen Wasserversorgungsunternehmen nicht über ausreichende Finanzmittel verfügen, sind die Kosten für die umfangreichen Untersuchungen zu erstatten.

Um den Wasserversorgungsunternehmen die Kontrolle des Trinkwassers auf Pestizide zu ermöglichen, ist ihnen vom Hersteller des Wirkstoffes das Analyseverfahren mitzuteilen. Es ist nicht tragbar, daß die Wasserversorgungsunternehmen gezwungen sind, eigene

Forschungs- und Entwicklungsarbeit aufzuwenden, um Nachweismethoden zu entwickeln und zu standardisieren.

Zu II. 5.

Bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs wurden die Kulturpflanzen überwiegend durch kulturtechnische Maßnahmen, mechanische Pflegemaßnahmen und geeignete Fruchtfolge vor Schaderregern und konkurrierenden Wildpflanzen geschützt. Bedingt durch den wirtschaftlichen Druck zur Mehrproduktion und Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung hat sich der Einsatz von Pestiziden in der folgenden Zeit explosionsartig ausgedehnt. Daran konnten auch spektakuläre Schädigungen und Vergiftungen von Menschen und Umwelt (wie z.B. im Falle von DDT) nichts ändern.

Der Einsatz von Agrargiften hat in der deutschen Landwirtschaft über 30 000 Tonnen pro Jahr erreicht. Mit dieser Pestizidmenge werden jährlich große Flächen der Bundesrepublik Deutschland (u.a. fast alle Ackerflächen) regelmäßig, teilweise sogar mehrmals im Jahr besprüht.

Jährlich werden über 17 000 t Pflanzenvernichtungsmittel (Herbizide) in der Bundesrepublik Deutschland verwendet – das ist mehr als die Hälfte des Gesamtpestizideinsatzes!

Bei diesem massiven Einsatz von Agrargiften ist es nicht sehr verwunderlich, daß bei Untersuchungen von Trinkwasser immer mehr Pestizidwirkstoffe festgestellt werden. So ist zum Beispiel das Unkrautvernichtungsmittel Atrazin, das hauptsächlich im Maisanbau eingesetzt wird, im ganzen Bundesgebiet immer öfter im Grundwasser zu finden. Der künftige EG-Trinkwassergrenzwert der EG von 0,1 µg/l pro Pestizidwirkstoff wird nach Messungen aus Bayern bis um das 24fache überschritten. Messungen aus den anderen Bundesländern zeigen auch dort (teilweise) drastische Grenzwertübersteigungen.

Etliche andere Pestizidwirkstoffe werden ebenfalls im Grundwasser nachgewiesen: darunter Einzelsubstanzen, die schon allein den EG-Grenzwert von 0,5 µg/l für alle festgestellten Pestizidwirkstoffe überschreiten.

Die Auswirkungen dieser Mittel, ihrer Metaboliten und ihrer Kombinationen sind gerade in ersten Ansätzen erforscht – die langfristigen Wirkungen sind nicht abschätzbar.

Doch von den einzelnen Mitteln und Wirkstoffen sind Nebenwirkungen bekannt: Herbizide (Unkrautvernichtungsmittel), die Nützlinge schädigen und damit die Voraussetzung für den Einsatz von Insektiziden schaffen, der Ersatz von Halmverkürzungsmitteln im Getreidebau, durch den die Verwendung von Fungiziden (Pilzbekämpfungsmitteln) erforderlich wird, der Einsatz von Agrargiften beeinträchtigt und schädigt das Bodenleben, Pestizide, deren schneller Abbau im Boden von den Herstellern gelobt wird, werden an Bodenteilchen gebunden – mit dem Effekt, daß auf sorptionsschwachen Böden nach mehrmaliger Anwendung von Pestiziden (wie Paraquat) nichts mehr wächst...

Inzwischen hat die sich seit 30 Jahren über die deutschen Lande schwappende Agrargiftwelle das Grundwasser erreicht.

Die Gefährdung des Trinkwassers durch den Eintrag von Pestiziden ins Grundwasser kann nicht durch Verbote und Auflagen für die Landwirtschaft gestoppt werden – es ist zu stoppen durch eine Umkehr in der Agrarpolitik: Weg von der durch Preisdruck erzwungenen dauernden chemisch-technischen Intensivierung und Industrialisierung hin zu einer umweltgerechten ökologischen bäuerlichen Landbewirtschaftung. Statt ökonomischer Intensivierung und Flächenstillegungen ökologische Intensivierung auf der gesamten Fläche (statt Aufspaltung der Landschaft in Nutz- und Pflegegebiete).

Durch die Verbindung der Rückführung der Intensität der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit der Neuorientierung der landwirtschaftlichen Einkommenspolitik werden die Umweltwirkungen der Landwirtschaft reduziert, gesundheitlich hochwertige Nahrungsmittel erzeugt und den Bauern ein angemessenes Einkommen ermöglicht.

Der Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden in der Landbewirtschaftung hat (auch bei konventioneller Wirtschaftsweise) einen doppelt positiven Effekt auf Grundwasser, Boden und Umwelt; die weitere Einwaschung von Pestiziden ins Grundwasser wird unterbunden, zugleich wird die allgemeine Bewirtschaftungsintensität verringert, d.h. der Düngemittelaufwand wird reduziert und damit auch die Nitrateinwaschung ins Grundwasser.

Zu II. 6.

Bisher wurden lediglich stichprobenartige Untersuchungen über die Belastung des Grundwassers mit Pestiziden durchgeführt. Diese Untersuchungen beruhen weitgehend auf der Initiative der Wasserversorgungsunternehmen. Da ein eindeutiger Hinweis besteht, daß das Grundwasser in einem weit stärkeren Maß belastet ist als dies von offizieller Seite eingeräumt wird, sind umfassende Messungen zur Erstellung eines Grundwasserkatasters durchzuführen. Dies ist die Voraussetzung, um die Bevölkerung vor einer weiteren Aufnahme von Pestiziden zu schützen. Die mit den Untersuchungen beauftragten Behörden sind mit den entsprechenden apparativen und personellen Möglichkeiten auszustatten. Die Daten dieser Untersuchungen sind vom Umweltbundesamt zentral zu sammeln und auszuwerten. In der Bestandsaufnahme der Verschmutzungen des Grundwassers sind die Daten über die Verunreinigungen mit Nitrat und halogenierten Kohlenwasserstoffen ebenfalls aufzunehmen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333